

Anhang
 zu den Versicherungsbedingungen
 für die Verdienstausfallversicherung DFV-KrankenGeld
 in der Fassung vom 01.10.2024

Im Versicherungsfall erbringen wir nach Maßgabe der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen folgende Leistungen je nach gewähltem Tarif.

Versicherungsleistungen	DFV-KrankenGeld
Krankentagegeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit	✓
auch während Kur, Reha oder Krankenhausaufenthalten	✓
Krankentagegeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit auch bei stufenweiser Wiedereingliederung	✓
bis zur Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung	✓
auch bei Arbeitslosigkeit	✓
Krankentagegeld bei Erkrankung eines Kindes	✓

Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

Im Versicherungsfall erbringen wir nach Maßgabe der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ein Krankentagegeld im vertraglichen Umfang:

Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit <ul style="list-style-type: none"> • ab dem versicherten Tag der Arbeitsunfähigkeit (AU) • für jeden weiteren Kalendertag der AU • inkl. an Wochenenden und Feiertagen 	✓
auch während Kur, Reha oder Krankenhausaufenthalten <ul style="list-style-type: none"> • KT während medizinisch notwendiger ambulanter oder stationärer Kur • KT während medizinisch notwendiger stationärer Sanatoriumsbehandlung • KT während medizinisch notwendiger ambulanter oder stationärer Reha-Maßnahme • KT während medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung 	✓
auch bei stufenweiser Wiedereingliederung Weiterzahlung des vereinbarten Krankentagegeldes bei stufenweiser Wiedereingliederung in die berufliche Tätigkeit	✓ max. 6 Monate
bis zur Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung Weiterzahlung des vereinbarten Krankentagegeldes bei Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung während einer Arbeitsunfähigkeit	✓ 1.-6. Monat zu 100%,
bei Arbeitslosigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Weiterzahlung des Krankentagegeldes bei Arbeitslosigkeit während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit 	✓ max. 12 Monate
Krankentagegeld bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat <ul style="list-style-type: none"> • sofern kein Anspruch auf Zahlung durch Arbeitgeber oder GKV besteht • unabhängig von einer Karenzzeit 	✓ max. 10 Tage/ Versicherungsjahr

Versicherungsbeiträge DFV-KrankenGeld

Die Höhe des Versicherungsbeitrages ist abhängig von dem gewählten Versicherungsschutz und richtet sich nach dem vollendeten Lebensjahr (Lebensalter) der zu versichernden Person bei Versicherungsbeginn (Eintrittsalter).